

Unfallversicherung für Dienstnehmer:innen

Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für rund 4,0 Millionen Dienstnehmer:innen durch.

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die AUVA Dienststellen und Behandlungseinrichtungen in ganz Österreich:

- Dienststellen in Wien, St. Pölten, Oberwart, Graz, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn
- Einrichtungen für Unfallheilbehandlung (mit rund 900 Betten) in Graz, Kalwang, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg, Wien 12 und Wien 20
- Rehabilitationseinrichtungen (mit rund 600 Betten) in Klosterneuburg, Wien 12, Bad Häring und Tobelbad
- vertragliche Einrichtungen in Althofen und Harbach, Bad Heviz (Ungarn), Rovinj und Opatija (Kroatien).

In den Einrichtungen der AUVA werden nicht nur Verletzte nach Arbeitsunfällen, sondern auch nach Privatunfällen aller Art behandelt.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen. Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit.

Berufskrankheiten sind bestimmte Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit.

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind die gesetzlich, anerkannten Berufskrankheiten in einer Liste angeführt. In Einzelfällen können auch durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursachte Krankheiten als Berufskrankheit anerkannt werden, die nicht in dieser Liste enthalten sind; sie müssen aber nachweisbar berufsbedingt sein.

Leistungen zur Schadensvermeidung

Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der AUVA.

Zu diesem Zweck wurde ein Unfallverhütungsdienst eingerichtet, der dezentral organisiert ist. Vier Landesstellen und fünf Außenstellen sorgen für versichertenennahe Betreuung. Die Abteilung für Berufschadenverhütung in der Hauptstelle in Wien nimmt bundesweite Aufgaben wahr.

Die Sicherheitsexperten:-expertinnen des Unfallverhütungsdienstes sind berechtigt, Betriebe zu besichtigen. Jährlich werden etwa 10.000 Betriebe auf sicherheitstechnische Mängel untersucht. Die wichtigsten Maßnahmen der Schadensverhütung sind:

- **Beratung:** AUVA-Experten:Expertinnen besichtigen Betriebe, um eventuelle sicherheitstechnische Mängel (z. B. fehlende Maschinenschutzvorrichtungen) festzustellen. Sie informieren und beraten in allen Fragen der Sicherheit, der Gesundheit am Arbeitsplatz, der menschengerechten Arbeitsgestaltung, des Arbeitnehmerschutzes und aller einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Normen.
- **Schulung:** In größeren Betrieben müssen Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes vorhanden sein. Die in solchen Einrichtungen tätigen Personen (Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen) werden in Kursen der AUVA geschult. Auch für andere Personen, die für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich sind, werden entsprechende Kurse angeboten.

- **Werbung für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz:** Fachzeitschriften, Plakate, Merkblätter und Filme, das meiste davon auch im Internet, tragen wesentlich zur Schadensvermeidung bei.
- **Zusammenarbeit:** Die AUVA-Experten:Expertinnen arbeiten bei der Unfallverhütung mit den zuständigen Behörden (z. B. Arbeitsinspektoraten) und den Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen zusammen. Sie sind dabei, wenn Vorschriften über sichere Berufsarbeit erlassen oder geändert werden. Sie sind in der Arbeitnehmerschutzkommission ebenso vertreten wie in zahlreichen Fachnormenausschüssen.
- **Forschung:** Zu den Aufgaben der AUVA-Experten:expertinnen gehört auch die Forschung über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, um die Unfallverhütung und Arbeitssicherheit stetig zu verbessern.

In der europaweit akkreditierten und notifizierten Sicherheitstechnischen Prüfstelle werden Maschinen, Arbeitsbehelfe, Werkzeuge, Schutzausrüstungen und Arbeitsplatzverhältnisse auf ihre Normkonformität überprüft.

Präventionsbetreuung von Kleinbetrieben

Alle Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, ihren Beschäftigten eine regelmäßige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung anzubieten. Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können die gesetzlich vorgeschriebene Beratung kostenlos durch das regional zuständige Präventionszentrum der AUVA in Anspruch nehmen („AUVAsicher“).

Meldepflicht

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten müssen der AUVA gemeldet werden. Vergewissern Sie sich, ob Ihr Dienstgeber das getan hat. Im Zweifelsfall melden Sie selbst Ihren Unfall.

Leistungen im Schadensfall

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung umfasst insbesondere:

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbehelfe
- Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

§§ 189-195 Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren eigenen Einrichtungen

für Unfallheilbehandlung in Wien 12, Wien 20, Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Kalwang (Steiermark), in denen den Versicherten vom Unfalltag an ärztliche Behandlung nach den neuesten Erkenntnissen der Unfallchirurgie geboten wird, an.

Bei Behandlung in anderen Krankenhäusern übernimmt der jeweilige Krankenversicherungsträger die Behandlungskosten („Vorleistungspflicht“).

Wird als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt gewährt, oder gewährt ein Träger der Krankenversicherung Anstaltspflege wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so gebührt Versicherten für ihre Angehörigen Familiengeld bzw. beim Fehlen von Familienangehörigen Taggeld, wenn nicht mehr als die Hälfte des Arbeitseinkommens weiter bezogen wird.

Rehabilitation

§§ 198-201a Die AUVA verfügt über Rehabilitationseinrichtungen zur Wiederherstellung Unfallversehrter in Klosterneuburg bei Wien (Weißer Hof), in Tobelbad bei Graz, in Wien 12 und in Bad Häring (bei Kufstein).

Die Rehabilitation umfasst alle medizinischen Maßnahmen einschließlich Versorgung mit Prothesen und Hilfsmitteln, berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behindertengerechte Adaptierung der Wohnung).

Ihr Ziel ist es, Versehrten nach schweren Arbeitsunfällen eine selbständige Lebensführung und Berufstätigkeit zu ermöglichen. Für die Dauer einer Berufsausbildung (sofern diese außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt) besteht Anspruch auf Übergangsgeld. Bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes arbeitet die AUVA mit dem Arbeitsmarktservice zusammen.

Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit haben Versicherte Anspruch auf Geldleistungen aus der sozialen Unfallversicherung. Es gibt verschiedene Formen der finanziellen Entschädigung:

- Versehrtenrenten
- Integritätsabgeltung

Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

§§ 178-182 Die Höhe der Geldleistungen richtet sich, sofern diese nicht im Gesetz mit einem festen Betrag bestimmt sind, nach der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich im Regelfall aus dem beitragspflichtigen (Brutto-) Arbeitseinkommen zusammen,

das Versicherte im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall bezogen haben. Für bestimmte Personengruppen (z. B. SE) wird die Bemessungsgrundlage per Gesetz festgelegt.

Versehrtenrente

§ 203 Anspruch auf Versehrtenrente besteht, solange die Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20% gemindert ist.

§ 204 Die Versehrtenrente gebührt ab dem Ende des unfall- (berufskrankheits-)bedingten Krankenstandes, spätestens nach Ablauf eines halben Jahres seit dem Unfall. Bei gleichzeitigem Anspruch auf Krankengeld wird die Versehrtenrente nur insoweit gezahlt, als sie das Krankengeld übersteigt (§ 90a).

§ 205 Die Versehrtenrente beträgt bei Erwerbsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100%) als Vollrente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente. Die Versehrtenrente wird zwar als Jahresrente berechnet, aber in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt (14 mal jährlich, Rentensonderzahlungen im April und September).

§ 108g Die Versehrtenrente unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

§§ 209, 183 Die Versehrtenrente wird während der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles in der Regel als vorläufige Rente gewährt, weil in dieser Zeit die Entwicklung der Folgen noch nicht absehbar ist.

Eine solche vorläufige Rente ist im Falle einer Besserung oder Verschlechterung des Leidenszustandes jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen neu festzustellen.

Spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Versehrtenrente als Dauerrente festzusetzen, auch wenn die für die Gewährung der vorläufigen Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse sich nicht geändert haben; die Festsetzung der Dauerrente erfolgt unabhängig von den Grundlagen für die Festsetzung der vorläufigen Rente.

Die Dauerrente bleibt mindestens für die Dauer eines Jahres ab der jeweiligen Festsetzung in ihrer Höhe unverändert. Diese Frist gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine Heilbehandlung abgeschlossen wurde oder die Verschlimmerung des Zustandes nur vorübergehend war.

§ 99 Leistungsempfänger sind verpflichtet, sich zur Feststellung des jeweiligen Zustandes der Unfall- oder Erkrankungsfolgen einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Wird einer Einladung zu einer solchen Untersuchung nicht Folge geleistet, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 210 Wurden Versehrte durch mehrere Versicherungsfälle (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) geschädigt, so ist spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach dem letzten Versicherungsfall die Gesamtrente zu bilden, wenn die durch alle Versicherungsfälle bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20% beträgt. Zur Berechnung dieser Gesamtrente wird die höchste der für die einzelnen Versicherungsfälle in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen herangezogen.

§ 205 Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50% oder auf mehrere Versehrtenrenten von zusammen 50% der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

§ 205a Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente zu ihrer Versehrtenrente. Die Zusatzrente beträgt 20% der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% bis unter 70%) bzw. 50% der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70% und darüber).

§ 207 Schwerversehrte erhalten für jedes Kind (eheliches, uneheliches, Adoptivkind, mit der:dem Versehrten ständig in Hausgemeinschaft lebendes unterhaltsberechtigtes Enkelkind sowie Stiefkind) einen Kinderzuschuss in Höhe eines Zehntels der Rente. Eine Höchstgrenze ist gesetzlich vorgesehen. Im Regelfall wird der Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auf besonderen Antrag wird er darüber hinaus gewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, oder wenn es wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist.

Die Gewährung des Kinderzuschusses wegen Schul- oder Berufsausbildung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Beendigung dieser Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; bei Besuch einer Universität, Hochschule, Akademie etc. nur dann, wenn es sich um ein ordentliches Studium handelt und dieses ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

Beispiel bei einer Bemessungsgrundlage von EUR 30.000,00

	Versehrtenrente	Zusatzrente	Jahresrente	Monatsrente
1) MdE 20%	€ 4.000,-		€ 4.000,-	€ 285,71
2) MdE 50%	€ 10.000,-	€ 2.000,-	€ 12.000,-	€ 857,14
3) MdE100%	€ 20.000,-	€ 10.000,-	€ 30.000,-	€ 2.142,86

Die Versehrtenrente wird zwar als Jahresrente berechnet, aber in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt (14-mal jährlich).

Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Pflegegeld

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld.

Zuständig zu Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.

Integritätsabgeltung

§ 213a Wurde ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht und hat die:der Versicherte dadurch schweren und dauernden körperlichen oder geistigen Schaden erlitten, so gebührt eine einmalige Integritätsabgeltung zusätzlich zur Versehrtenrente.

Leistungen an Hinterbliebene

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod der:des Versicherten verursacht, erhalten die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen Renten.

Nähere Erläuterungen siehe Versicherten-Information Hinterbliebenenleistungen ZVA-201.

Allgemeine Leistungsbestimmungen

§ 89 Die Rente ruht für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen, für gefährliche Rückfallstäter:innen. Den im Inland befindlichen Angehörigen (Ehegattin, Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) gebührt ein Betrag in halber Höhe der ruhenden Rente.

§§ 98, 98a Eine Pfändung der Rente ist gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung zulässig. Im Übrigen kann eine Rente grundsätzlich nur mit Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen werden,

wenn die Übertragung im Interesse der:des Anspruchsberechtigten oder ihrer:seiner nahen Angehörigen liegt.

§ 102 Der Anspruch auf fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (monatlicher Rentenbetrag) verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

§ 106 Werden Kinderzuschüsse von Zahlungsempfängern nicht zugunsten des Kindes verwendet, so kann mit Zustimmung des Pflsgerichts eine andere:r Zahlungsempfänger:in bestellt werden.

§ 107 Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn der:die Empfänger:in den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Zur Beachtung!

Meldepflicht

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist unverzüglich zu verständigen:

- sobald der:die Rentenempfänger:in sich wegen der Folgen des Unfalles oder der Berufskrankheit in (neuerliche) ärztliche Behandlung begibt;
- von Geburt oder Ableben eines Kindes, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht;
- von jedem neuerlichen Arbeitsunfall oder jeder neuen Berufskrankheit, und zwar auch dann, wenn für den neuen Versicherungsfall eine andere Sozialversicherungsanstalt zuständig ist;
- bei Eintritt von Umständen, die ein Ruhen der Rente (siehe § 89) zur Folge haben;
- von jeder Änderung des Wohnsitzes.

Rentenauszahlung

Die monatlich im Nachhinein fälligen Renten sind auf ein Konto zu überweisen, hierfür stehen sämtliche Geldinstitute zur Verfügung. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Renten auch in bar erbracht werden.

Aktenzeichen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersucht, in allen Zuschriften Ihre Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Krankenversicherung

Durch den Bezug einer Versehrtenrente wird keine gesetzliche Krankenversicherung begründet.